

III-42 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

8. 3. 1971

Bericht der Bundesregierung

betreffend das Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld und die Empfehlung (Nr. 134) der Internationalen Arbeitsorganisation

A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zu ihrer 53. Tagung nach Genf einberufen wurde, hat am 25. Juni 1969 das Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld und die Empfehlung (Nr. 134) betreffend denselben Gegenstand angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der vorangeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage beigeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Organisation, BGBl. Nr. 229/1949, verpflichtet, die anlässlich der Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Instrumente den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen (Nr. 130) sieht vor, daß die innerstaatliche Gesetzgebung hinsichtlich der Gewährung von Leistungen im Falle einer Erkrankung bestimmte Gruppen von Erwerbstäti gen sowie deren Ehefrauen und Kinder oder bestimmte Gruppen von Einwohnern zu schützen hat. Der Schutzbereich hat sich — eingeschränkt auf den nachstehend unter lit. a angeführten Fall — auch auf Bezieher einer Leistung der Sozialen Sicherheit wegen Invalidität (darunter fallen auch die in den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften analog verwendeten Begriffe wie z. B. Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit), Alter, Tod des Ernährers oder Arbeitslosigkeit sowie gegebenenfalls die Ehefrau und Kinder dieser Personen zu erstrecken.

Das Übereinkommen deckt folgende Fälle:

- a) Krankheitszustand, der eine ärztliche Betreuung heilender Art und unter vorgeschriebenen Bedingungen eine ärztliche Betreuung vorbeugender Art erfordert;
- b) Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einer Krankheit ergibt und Verdienstausfall zur Folge hat, wobei die Begriffsbestimmung der Arbeitsunfähigkeit der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen bleibt.

Jedes Mitglied hat unter vorgeschriebenen Bedingungen für geschützte Personen folgende Leistungen vorzusehen:

Arztliche Betreuung und damit verbundene Leistungen im Falle eines Krankheitszustandes sowie

Krankengeld bzw. Sterbegeld in den durch das Übereinkommen gedeckten Fällen.

Der Umfang der ärztlichen Betreuung, der Mindestbetrag des Krankengeldes (abgestellt auf den Typus des Leistungsempfängers, das ist ein Mann mit Ehefrau und zwei Kindern) und dessen Mindestbezugsdauer sowie die Bedingungen, unter denen diese Leistungen zu gewähren sind, werden durch das Übereinkommen spezifiziert.

Die Empfehlung (Nr. 134) sieht im besonderen vor, daß jedes Mitglied — nötigenfalls stufenweise — den Anwendungsbereich seiner Gesetzgebung über ärztliche Betreuung und Krankengeld ausdehnen soll

- auf nur zu gelegentlichen Arbeiten verwendete Personen,
- auf im Haushalt des Arbeitgebers lebende Familienangehörige in bezug auf die für ihn verrichtete Arbeit,
- auf alle erwerbstätigen Personen,
- auf die Ehefrauen und Kinder aller vorerwähnten Personen und letztlich
- auf alle Einwohner.

Die Empfehlung regt des weiteren an, die ärztliche Betreuung im Sinne der Bestimmungen

des Übereinkommens (Nr. 130) nicht von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig zu machen und unter bestimmten Voraussetzungen von einer allfälligen finanziellen Beteiligung des Leistungsempfängers oder seines Ernährers an den Kosten der ärztlichen Betreuung abzusehen. Ärztliche Betreuung und Krankengeld sollten bei vorübergehendem Aufenthalt einer durch das Übereinkommen (Nr. 130) geschützten Person im Ausland weiter gewährt werden.

Ferner wird empfohlen, daß Krankengeld auch in Fällen gewährt werden soll, in denen die mit Verdienstausfall verbundene Arbeitsunterbrechung auf Grund der Durchführung einer ärztlichen Betreuung heilender oder vorbeugender Art erfolgte, durch eine Quarantäne bedingt war, als Folge einer ärztlichen Aufsicht zu Rehabilitationszwecken eintrat oder wenn sich der Betreffende auf Genesungsurlaub befindet.

Die Empfehlung sieht auch vor, daß der Geltungsbereich der Gesetzgebung über das im Übereinkommen (Nr. 130) angeführte Krankengeld, wenn nötig schrittweise, auf weitere Personen und schließlich auf alle erwerbstätigen Personen ausgedehnt werden sollte.

Schließlich wird angeregt, den in den Artikeln 22 und 23 des Übereinkommens (Nr. 130) festgelegten Hundertsatz des Krankengeldes (mindestens 60 v. H.) auf 66½ v. H. zu erhöhen und das Krankengeld während der ganzen Dauer des Falles zu bezahlen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Zur Frage der Ratifizierung des Übereinkommens wurden die Stellungnahmen aller Zentralstellen des Bundes, der Landesregierungen, sonstiger Stellen, deren Wirkungsbereich beziehungsweise deren Interessen durch die Ratifizierung des Übereinkommens berührt werden würde, sowie der maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt.

Im Begutachtungsverfahren haben sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung österreichischer Industrieller grundsätzlich gegen eine derzeitige Ratifizierung des Übereinkommens ausgesprochen. Darüber hinaus haben die genannten sowie einige andere Stellen, ausgehend von der derzeitigen Rechtslage, gegen die Übernahme der Verpflichtungen aus einzelnen Bestimmungen der Urkunde Bedenken geltend gemacht. Diese Bedenken betreffen insbesondere die Fragen der ärztlichen Betreuung vorbeugender Art, der medizinischen Rehabilitation, der Kosten einer Asylierung, der Berücksichtigung von Krankheiten, die anerkanntermaßen eine längere Betreuung erfordern sowie der Höhe des zu gewährleistenden Krankengeldes.

Die derzeitige österreichische Rechtslage auf dem Gebiet der Krankenversicherung entspricht dem Großteil der bei einer Ratifizierung zu übernehmenden Verpflichtungen; einzelnen zu übernehmenden Übereinkommensverpflichtungen müßte aber durch eine Anpassung der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden. Derartige partielle Anpassungen könnten jedoch die derzeit im Rahmen einer Enquête zur Erörterung stehende Gesamtproblematik der sozialen Krankenversicherung in Österreich, vor allem die Bemühungen um die Erstellung eines mittelfristigen Finanzierungskonzepts, präjudizieren. Es ist daher angezeigt, allfällige gesetzliche Maßnahmen auf Grund des Ergebnisses dieser Enquête abzuwarten.

Hinsichtlich der Empfehlung (Nr. 134) kann grundsätzlich festgestellt werden, daß die österreichische Rechtslage — zum Teil auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, zum Teil auf Grund der Satzungen der österreichischen Krankenversicherungsträger — zahlreichen Anregungen der gegenständlichen Empfehlung bereits jetzt gerecht wird. Im folgenden werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur jene Bestimmungen der Empfehlung herausgegriffen, hinsichtlich derer, ohne den Gesetzgeber zeitlich zu binden, österreichischerseits eine Änderung bestehender bzw. eine Aufnahme neuer Bestimmungen in Erwägung gezogen werden könnte:

Zu Z. 2 lit. a:

Die Durchführung gelegentlicher Arbeiten fällt nur dann unter die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach dem ASVG und sichert eine allenfalls erforderliche ärztliche Betreuung, wenn das hiefür gebührende Entgelt für einen Arbeitstag 50 S, für eine Arbeitswoche 150 S oder im Monat 650 S überschreitet (§ 5 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 ASVG).

Zu Z. 2 lit. c:

Diese Anregung ist durch den umfassend gewährleisteten Versicherungsschutz der Krankenversicherung nach dem ASVG dem B-KUVG, dem GSKVG und dem B-KVG gewährleisteten Schutz weitestgehend erfüllt.

Zu Z. 2 lit. d:

Dieser Empfehlung ist durch die Einräumung von Ansprüchen im Rahmen des ASVG, des B-KVG und des B-KUVG bzw. durch die Möglichkeit einer Familienversicherung nach den Bestimmungen des GSKVG weitestgehend Rechnung getragen.

Zu Z. 2 lit. e:

Diese Anregung geht über das österreichische Recht hinaus.

Zu Z. 3 lit. b:

Der Leistungskatalog in der Krankenversicherung nach dem ASVG enthält zwar eine Reihe von Leistungen für Genesende (z. B. gem. § 155 Abs. 1 ASVG Fürsorge für Genesende z. B. durch Unterbringung in einem Genesungsheim, Unterbringung in einem Erholungsheim, Landaufenthalt, Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten), doch besteht auf die Gewährung dieser Leistungen kein Rechtsanspruch.

Zu Z. 7:

Der Anregung unter lit. a ist durch das österreichische Recht insofern entsprochen, als es grundsätzlich — mit Ausnahme einer 10%igen Beteiligung im Falle der einem Angehörigen eines Versicherten gewährten Anstaltpflege — keine Beteiligung des Leistungsempfängers oder seines Ernährers an den Kosten einer ärztlichen Betreuung vorsieht; die Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG) kann nicht als eine solche angesehen werden, überdies darf sie in bestimmten Fällen nicht eingehoben werden bzw. kann der Versicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten von ihrer Einhebung absehen. In Fällen, in denen die Kosten notwendiger Heilbehelfe den durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzten Betrag (§ 137 Abs. 2 und 3 ASVG) — der normalerweise sicherlich die Anschaffung eines entsprechenden Heilmittels ermöglicht — übersteigen, könnte die Bezahlung der Mehrkosten für den Leistungswerber zwar unter Umständen eine Belastung darstellen, doch wird dies in der Praxis meist durch die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln der von den Versicherungsträgern satzungsgemäß eingerichteten Unterstützungsfonds vermieden bzw. gemildert.

Die in lit. b enthaltene Anregung geht für Personen, die einen originären Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besitzen, im Hinblick auf das zu lit. a Gesagte ins Leere. Für Personen mit abgeleiteten Ansprüchen (§ 123 ASVG) aus der Krankenversicherung, die in öffentliche Krankenanstalten eingewiesen werden, hat zwar der Versicherte — wie unter lit. a erwähnt — 10% der den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Verpflegskostensätze zu entrichten; da aber ab Beginn der 5. Woche ununterbrochener Anstaltpflege diese — relativ geringe — Selbstbeteiligung wegfällt (§ 148 Z. 2 ASVG) ist der gegenständlichen Anregung weitgehend Rechnung getragen.

Zu Z. 8:

Die unter lit. a angefügte Empfehlung ist im Hinblick auf das nach § 143 Abs. 1 Z. 2 ASVG vorgesehene Ruhen des Krankengeldanspruchs, solange der Versicherte insbesondere auf Rechnung des Versicherungsträgers Anstaltpflege erhält oder auf Rechnung eines Versicherungs-

trägers in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderheilanstalt untergebracht ist, nicht gedeckt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf das nach § 152 ASVG gegebenenfalls zu gewährende Familiengeld bzw. das Taggeld hinzuweisen, wodurch der Krankengeldausfall teilweise wieder wettgemacht wird. Der unter lit. b angeführten Anregung ist durch § 32 des Epidemiegesetzes 1950 Rechnung getragen; nach dieser Vorschrift gebührt Personen, die sich wegen Verdachts auf Vorliegen einer anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheit in behördlicher Kontumaz befinden, eine Vergütung für den Verdienstentgang, die in der Höhe jenes Betrages bemessen wird, welcher nach den jeweils für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften als Krankengeld mindestens gebührt oder im Falle der Krankenversicherung gebühren würde.

Zu Z. 9:

Diese Anregung berührt vornehmlich den Bereich des Arbeitsrechts; im österreichischen Rechtsbereich dürfte im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1154 b ABGB, § 23 Abs. 1 Landarbeitsgesetz, § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz, § 10 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, § 11 Schauspielergesetz und den einschlägigen Regelungen der Kollektivverträge diese Frage aber kaum rechtliche Schwierigkeiten bereiten.

Zu Z. 10:

Im Sinne dieser Anregung bietet § 151 ASVG, wonach der Versicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen Hauspflege durch von ihm beizustellende Pflegepersonen oder durch Leistung von Zuschüssen zu den Kosten für eine Pflegeperson gewähren kann, zweifellos eine geeignete Handhabe.

Zu Z. 11:

Lit. a geht zum Teil — vergleiche das zu Z. 2 lit. a Gesagte — über das österreichische Recht hinaus.

Der Anregung unter lit. b ist, soweit es sich bei der für den Arbeitgeber verrichteten Tätigkeit um eine entgeltlich ausgeübte, auf Grund der Vollversicherungspflicht unter Versicherungsschutz stehende Tätigkeit handelt, im Bereich des ASVG bereits entsprochen.

Lit. c geht über das österreichische Recht hinaus.

Zu Z. 12:

Die Anregung, dem Typus des Leistungsempfängers (Mann mit Ehefrau und zwei Kindern) ein Krankengeld im Ausmaß von mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. des früheren Verdienstes, unter Be-

rücksichtigung der Familienbeihilfen, zu gewähren, kann in absehbarer Zeit im Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG kaum verwirklicht werden.

Zu Z. 13:

Österreich hat in seiner Regierungsstellungnahme zum Entwurf der Empfehlung folgendes ausgeführt:

„Unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Leistungsgewährung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sollte die Bestimmung wie folgt gefaßt werden: „11. (jetzt Z. 13) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einem Krankheitszustand ergibt und Verdienstausfall zur Folge hat, sollte eine Barleistung bis zum Anfall einer Leistung bei Invalidität gezahlt werden.““

Das Amt hat sich zu dieser Anregung wie folgt geäußert:

„Im Zusammenhang mit den Bemerkungen ... Österreichs sei daran erinnert, daß der Konferenzausschuß 1968 bestätigte, daß die von ihm angenommenen vorgeschlagenen Schlußfolgerungen keine ausdrücklichen Bestimmungen in bezug auf die Art der Systeme enthielten, die für die Zwecke der vorgeschlagenen Urkunden annehmbar wären. Der vorliegende Absatz versucht daher offensichtlich, die Sicherung des Einkommens durch eine Barleistung während der gesamten Dauer des Versicherungsfalles auf die eine oder andere Weise zu gewährleisten. Die Barleistung, die im Anfangsstadium der Arbeitsunfähigkeit gewährt wird, kann somit ohne zeitliche Begrenzung weitergezahlt oder durch eine andere Leistung, wie z. B. eine Leistung bei In-

validität ersetzt werden“ [siehe Bericht V (2) der Internationalen Arbeitskonferenz über die 53. Tagung, Seiten 74/75].

Es kann somit festgestellt werden, daß dieser Bestimmung der Empfehlung im österreichischen Rechtsbereich bereits jetzt in allen Fällen Rechnung getragen wird, in denen nach der Erschöpfung der Höchstdauer eines Krankengeldbezuges die Voraussetzungen für die Gewährung einer Invaliditäts(Berufsunfähigkeit)pension erfüllt sind. Die hiefür — außer in Fällen, in denen die Invalidität (Berufsunfähigkeit) die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist — erforderliche Wartezeit ist durch die bezüglichen Bestimmungen des von Österreich bereits ratifizierten Übereinkommens (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene, gedeckt.

Die Empfehlungen der internationalen Urkunde werden bei der Weiterentwicklung der österreichischen Rechtsvorschriften betreffend ärztliche Betreuung und Krankengeld zweifellos wertvolle Hinweise bilden.

Die Bundesregierung hat mit Rücksicht darauf, daß — wie bereits oben erwähnt — derzeit im Rahmen einer Enquête die Gesamtproblematik der sozialen Krankenversicherung zur Diskussion steht, in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1970 beschlossen, den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld und die Empfehlung (Nr. 134) betreffend denselben Gegenstand dem Nationalrat zur Kenntnis vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den
Antrag
der Nationalrat wolle den vorstehenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITS-KONFERENZ

Übereinkommen 130

ÜBEREINKOMMEN ÜBER ÄRZTLICHE BETREUUNG UND KRANKENGELD

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1969 zu ihrer dreifünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Neufassung des Übereinkommens über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, und des Übereinkommens über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1969, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über ärztliche Betreuung und Krangengeld, 1969, bezeichnet wird.

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

- a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung“ alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- b) bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben“ von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt;
- c) umfaßt der Ausdruck „gewerbliche Betriebe“ alle Betriebe in folgenden Wirtschaftszweigen: Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen; verarbeitende Industrien; Baugewerbe und öffentliche Arbeiten; Elektrizität, Gas und Wasser; Verkehrswesen, Lagerung und Nachrichtenübermittlung;
- d) bedeutet der Ausdruck „Wohnsitz“ den gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet des Mitglieds und der Ausdruck „Einwohner“ eine Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet des Mitglieds hat;

- e) bezieht sich der Ausdruck „unterhaltsberechtigt“ auf die in vorgeschriebenen Fällen als gegeben angenommene Unterhaltsberechtigung;
- f) bedeutet der Ausdruck „Ehefrau“ eine Ehefrau, die gegenüber dem Ehemann unterhaltsberechtigt ist;
- g) bezeichnet der Ausdruck „Kind“
 - i) ein Kind unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, oder ein Kind unter 15 Jahren, wobei die höhere Altersgrenze in Betracht zu ziehen ist; ein Mitglied, das eine Erklärung nach Artikel 2 abgegeben hat, kann jedoch, so lange diese Erklärung in Kraft ist, das Übereinkommen so anwenden, als ob der Ausdruck ein Kind unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, oder ein Kind unter 15 Jahren bezeichnete;
 - ii) unter vorgeschriebenen Bedingungen ein Kind unter einer vorgeschriebenen Altersgrenze, die höher als die in Unterabsatz i) angegebene ist, sofern dieses Kind Lehrling oder Student ist oder infolge einer chronischen Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die innerstaatliche Gesetzgebung diesen Ausdruck so bestimmt, daß er alle Kinder unter einer Altersgrenze einbezieht, die erheblich höher ist, als die in Unterabsatz i) angegebene;
- h) bedeutet der Ausdruck „Typus des Leistungsempfängers“ einen Mann mit Ehefrau und zwei Kindern;
- i) bedeutet der Ausdruck „Wartezeit“ entweder eine Beitragszeit oder eine Beschäftigungszeit oder eine Wohnsitzzeit oder irgendeine Verbindung dieser Zeiten je nachdem was vorgeschrieben ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „Krankheit“ jeden Krankheitszustand ohne Rücksicht auf dessen Ursache;
- k) umfaßt der Ausdruck „ärztliche Betreuung“ auch die damit zusammenhängenden Leistungen.

Artikel 2

1. Ein Mitglied, dessen Entwicklung auf wirtschaftlichem und medizinischem Gebiet noch un-

genügend ist, kann durch eine seiner Ratifikation beigelegte begründete Erklärung die in Artikel 1 Buchstabe g) i), Artikel 11, Artikel 14, Artikel 20 und Artikel 26 Absatz 2 vorgesehenen vorübergehenden Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen.

2. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens in bezug auf jede von ihm in Anspruch genommene Ausnahme anzugeben,

- a) daß die Gründe hierfür weiterbestehen oder
 - b) daß es von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf verzichtet, die Ausnahme weiter in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, hat je nach dem Gegenstand dieser Erklärung und in dem Maße, wie die Umstände es gestatten,
- a) die Zahl der geschützten Personen zu erhöhen,
 - b) die zur Verfügung stehende ärztliche Betreuung zu erweitern,
 - c) die Dauer der Krankengeldgewährung zu verlängern.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied, dessen Gesetzgebung Arbeitnehmer schützt, kann durch eine seiner Ratifikationsurkunde beigelegte Erklärung die Arbeitnehmer im Bereich der landwirtschaftlichen Berufe, die im Zeitpunkt der Ratifikation noch nicht durch eine den Normen dieses Übereinkommens entsprechende Gesetzgebung geschützt sind, vorübergehend vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen.

2. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben, in welchem Umfange den Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die Arbeitnehmer im Bereich der landwirtschaftlichen Berufe entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und inwieweit Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens auf diese Arbeitnehmer erzielt worden sind; ist die Lage unverändert, so hat das Mitglied alle zweckdienlichen Erläuterungen zu geben.

3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, hat die Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Bereich der landwirtschaftlichen Berufe in dem Maße und so rasch, wie die Umstände es gestatten, zu erhöhen.

Artikel 4

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann durch eine seiner Ratifikationsurkunde beigelegte Erklärung vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschließen

- a) die Seeleute, einschließlich der Seefischer,
- b) die öffentlichen Bediensteten, sofern diese Gruppen durch Sondersysteme geschützt sind, die im ganzen Leistungen gewähren, die den in diesem Übereinkommen vorgesehenen mindestens gleichwertig sind.

2. Ist eine nach Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung in Kraft, so kann das Mitglied

- a) Personen, die der oder den vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossenen Gruppe oder Gruppen angehören, von der Zahl der Personen ausschließen, die bei der Berechnung des in Artikel 5 Buchstabe c), Artikel 10 Buchstabe b), Artikel 11, Artikel 19 Buchstabe b) und Artikel 20 erwähnten Hundertsatzes zu berücksichtigen sind;
- b) Personen, die der oder den vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossenen Gruppe oder Gruppen angehören, sowie die Ehefrauen und Kinder dieser Personen von der Zahl der Personen ausschließen, die bei der Berechnung des in Artikel 10 Buchstabe c) erwähnten Hundertsatzes zu berücksichtigen sind.

3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, kann in der Folge dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitteilen, daß es die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für eine oder mehrere der bei der Ratifikation ausgeschlossenen Gruppen übernimmt.

Artikel 5

Jedes Mitglied, dessen Gesetzgebung Arbeitnehmer schützt, kann erforderlichenfalls vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen:

- a) Personen, die zu gelegentlichen Arbeiten verwendet werden;
- b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt leben, in bezug auf die für ihn verrichtete Arbeit;
- c) andere Gruppen von Arbeitnehmern, deren Zahl 10 vom Hundert aller Arbeitnehmer, die nicht nach den Buchstaben a) und b) dieses Artikels ausgeschlossen sind, nicht übersteigen darf.

Artikel 6

Für die Anwendung dieses Übereinkommens kann ein Mitglied den durch eine Versicherung gewährten Schutz auch dann in Rechnung stellen, wenn diese Versicherung nach der inner-

staatlichen Gesetzgebung im Zeitpunkt der Ratifikation für die geschützten Personen zwar keine Pflichtversicherung ist, aber

- a) behördlich überwacht oder nach vorgeschriebenen Normen gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwaltet wird;
- b) einen namhaften Teil der Personen umfaßt, deren Verdienst denjenigen eines gerierten männlichen Arbeiters im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 nicht übersteigt; und
- c) in Verbindung mit anderen Formen des Schutzes, wo dies angebracht ist, den Bestimmungen des Übereinkommens entspricht.

Artikel 7

Die gedeckten Fälle haben zu umfassen:

- a) Fälle, die eine ärztliche Betreuung heilender Art und unter vorgeschriebenen Bedingungen eine ärztliche Betreuung vorbeugender Art erfordern;
- b) Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einer Krankheit ergibt und Verdienstausfall im Sinne der innerstaatlichen Gesetzgebung zur Folge hat.

TEIL II. ÄRZTLICHE BETREUUNG

Artikel 8

Jedes Mitglied hat nach vorgeschriebenen Bedingungen den geschützten Personen ärztliche Betreuung heilender oder vorbeugender Art in dem in Artikel 7 Buchstabe a) angeführten Fall zu gewährleisten.

Artikel 9

Die in Artikel 8 angeführte ärztliche Betreuung hat darauf abzuzielen, die Gesundheit der geschützten Personen sowie deren Arbeitsfähigkeit und Fähigkeit zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu erhalten, wiederherzustellen oder zu bessern.

Artikel 10

Der Kreis der Personen, die hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe a) angeführten Falls geschützt sind, hat zu umfassen:

- a) alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, sowie deren Ehefrauen und Kinder; oder
- b) vorgeschriebene Gruppen der erwerbstätigen Bevölkerung, die insgesamt mindestens 75 vom Hundert der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung bilden, sowie die Ehefrauen und Kinder der diesen Gruppen angehörenden Personen; oder

- c) vorgeschriebene Gruppen von Einwohnern, die insgesamt mindestens 75 vom Hundert aller Einwohner bilden.

Artikel 11

Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft, so hat der Kreis der Personen, die hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe a) angeführten Falls geschützt sind, zu umfassen:

- a) vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern, die insgesamt mindestens 25 vom Hundert aller Arbeitnehmer bilden, sowie die Ehefrauen und Kinder der diesen Gruppen angehörenden Arbeitnehmer; oder
- b) vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern gewerblicher Betriebe, die insgesamt mindestens 50 vom Hundert aller Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben bilden, sowie die Ehefrauen und Kinder der diesen Gruppen angehörenden Arbeitnehmer.

Artikel 12

Personen, die eine Leistung der Sozialen Sicherheit bei Invalidität, Alter, Tod des Ernährers oder Arbeitslosigkeit erhalten, sowie gegebenenfalls die Ehefrauen und Kinder dieser Personen sind hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe a) angeführten Falls unter vorgeschriebenen Bedingungen weiterhin zu schützen.

Artikel 13

Die in Artikel 8 angeführte ärztliche Betreuung hat mindestens zu umfassen:

- a) Betreuung durch praktische Ärzte, einschließlich der Hausbesuche;
- b) Betreuung durch Fachärzte in Krankenhäusern in Form von stationärer oder ambulanter Behandlung und Betreuung durch Fachärzte, soweit sie außerhalb der Krankenhäuser gewährt werden kann;
- c) Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel auf Verordnung eines Arztes oder einer anderen zur Behandlung zugelassenen Person;
- d) Krankenhauspflege, wenn erforderlich;
- e) Zahnbehandlung, wie vorgeschrieben; und
- f) medizinische Rehabilitation, einschließlich der Bereitstellung, Instandhaltung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, wie vorgeschrieben.

Artikel 14

Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft, so hat die in Artikel 8 angeführte ärztliche Betreuung mindestens zu umfassen:

- a) Betreuung durch praktische Ärzte, einschließlich, wenn dies möglich ist, der Hausbesuche;

- b) Betreuung durch Fachärzte in Krankenhäusern in Form von stationärer oder ambulanter Behandlung und, wenn dies möglich ist; Betreuung durch Fachärzte, soweit sie außerhalb der Krankenhäuser gewährt werden kann;
- c) Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel auf Verordnung eines Arztes oder einer anderen zur Behandlung zugelassenen Person; und
- d) Krankenhauspflege, wenn erforderlich.

Artikel 15

Macht die Gesetzgebung eines Mitglieds den Anspruch auf die in Artikel 8 angeführte ärztliche Betreuung davon abhängig, daß die geschützte Person oder ihr Ernährer eine Wartezeit zurückgelegt hat, so sind die Bedingungen für diese Wartezeit so festzusetzen, daß die normalerweise zum Kreis der geschützten Personen gehörenden Personen nicht vom Anspruch auf diese Leistungen ausgeschlossen werden.

Artikel 16

1. Die in Artikel 8 angeführte ärztliche Betreuung ist während der ganzen Dauer des Falls zu gewähren.

2. Scheidet ein Leistungsempfänger aus dem Kreis der geschützten Personen aus, so kann sein weiterer Anspruch auf ärztliche Betreuung bei einem Krankheitsfall, bei dessen Beginn er noch zum geschützten Personenkreis gehört hatte, auf eine vorgeschriebene Dauer begrenzt werden, die mindestens 26 Wochen zu betragen hat. Die ärztliche Betreuung darf jedoch nicht eingestellt werden, solange der Empfänger weiterhin Krankengeld bezieht.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels ist die Dauer der ärztlichen Betreuung bei vorgeschriebenen Krankheiten, die anerkanntermaßen eine längere Betreuung erfordern, zu verlängern.

Artikel 17

Sieht die Gesetzgebung eines Mitglieds vor, daß der Leistungsempfänger oder sein Ernährer sich an den Kosten der in Artikel 8 angeführten ärztlichen Betreuung zu beteiligen hat, so ist diese Beteiligung in einer Weise zu regeln, daß Härten vermieden werden und die Wirksamkeit des medizinischen und sozialen Schutzes nicht beeinträchtigt wird.

TEIL III. KRANKENGELD

Artikel 18

Jedes Mitglied hat nach vorgeschriebenen Bedingungen den geschützten Personen in dem in Artikel 7 Buchstabe b) angeführten Fall die Zahlung von Krankengeld zu gewährleisten.

Artikel 19

Der Kreis der Personen, die hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe b) angeführten Falls geschützt sind, hat zu umfassen:

- a) alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge; oder
- b) vorgeschriebene Gruppen der erwerbstätigen Bevölkerung, die insgesamt mindestens 75 vom Hundert der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung bilden; oder
- c) alle Einwohner, deren Mittel während der Dauer des Falls vorgeschriebene und den Bestimmungen von Artikel 24 entsprechende Grenzen nicht übersteigen.

Artikel 20

Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft, so hat der Kreis der Personen, die hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe b) angeführten Falls geschützt sind, zu umfassen:

- a) vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern, die insgesamt mindestens 25 vom Hundert aller Arbeitnehmer bilden; oder
- b) vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern gewerblicher Betriebe, die insgesamt mindestens 50 vom Hundert aller Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben bilden.

Artikel 21

Das in Artikel 18 angeführte Krankengeld hat in einer regelmäßig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen, die berechnet wird

- a) nach den Bestimmungen von Artikel 22 oder Artikel 23, wenn Arbeitnehmer oder Gruppen der erwerbstätigen Bevölkerung geschützt sind;
- b) nach den Bestimmungen von Artikel 24, wenn alle Einwohner geschützt sind, deren Mittel während der Dauer des Falls vorgeschriebene Grenzen nicht übersteigen.

Artikel 22

1. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Zahlung, auf welche dieser Artikel Anwendung findet, ist der Leistungsbetrag, erhöht um den Betrag der während der Dauer des Falls zu zahlenden Familienzulagen, wie folgt zu bemessen: Er hat für den Typus des Leistungsempfängers hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe b) angeführten Falls mindestens 60 vom Hundert der Gesamtsumme aus dem früheren Verdienst des Leistungsempfängers und dem Betrag der Familienzulagen zu erreichen, die einer geschützten Person mit gleichen Familienlasten, wie sie der Typus des Leistungsempfängers hat, zu zahlen sind.

2. Der frühere Verdienst des Leistungsempfängers ist nach vorgeschriebener Regelung zu be-

rechnen; sind die geschützten Personen in Verdienstklassen eingeteilt, so kann der frühere Verdienst nach den Grundverdiensten der Klassen, zu denen sie gehörten, berechnet werden.

3. Für den Leistungsbetrag oder für den bei der Berechnung dieses Betrages zugrunde gelegten Verdienst kann eine Höchstgrenze vorgeschrieben werden, vorausgesetzt, daß dabei den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels entsprochen wird, wenn der frühere Verdienst des Leistungsempfängers nicht höher ist als der Lohn eines gelernten männlichen Arbeiters.

4. Der frühere Verdienst des Leistungsempfängers, der Lohn des gelernten männlichen Arbeiters, die Leistung und die Familienzulagen sind auf derselben zeitlichen Grundlage zu berechnen.

5. Für die übrigen Leistungsempfänger hat die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu der für den Typus des Leistungsempfängers zu stehen.

6. Im Sinne dieses Artikels hat als gelernter männlicher Arbeiter zu gelten

- a) ein Einrichter oder Dreher in der Maschinenbauindustrie mit Ausnahme der Elektromaschinenindustrie oder
- b) der Typus des gelernten Arbeiters nach den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes oder
- c) eine Person, deren Verdienst nicht niedriger ist als der Verdienst von 75 vom Hundert aller geschützten Personen, wobei dieser Verdienst auf der Grundlage jährlicher oder kürzerer Zeitspannen ermittelt wird, je nachdem was vorgeschrieben ist, oder
- d) eine Person, deren Verdienst ebenso hoch ist wie 125 vom Hundert des Durchschnittsverdienstes aller geschützten Personen.

7. Als Typus des gelernten Arbeiters im Sinne von Buchstabe b) des vorstehenden Absatzes hat eine Person zu gelten, die in der Hauptgruppe mit der größten Zahl für den in Artikel 7 Buchstabe b) erwähnten Fall geschützter erwerbstätiger männlicher Personen innerhalb der Abteilung beschäftigt ist, die ihrerseits die größte Zahl solcher Personen umfaßt; hierfür wird die Internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeiten zugrunde gelegt, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Organisation der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Tagung am 27. August 1948 angenommen wurde und im Anhang zu diesem Übereinkommen in ihrer 1968 abgeänderten Fassung wiedergegeben ist, unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen.

8. Haben die Leistungen eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe, so kann der gelernte männliche Arbeiter nach den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 dieses Artikels für jedes Gebiet bestimmt werden.

9. Der Lohn des gelernten männlichen Arbeiters ist auf der Grundlage der Lohnsätze für die

durch Gesamtarbeitsverträge oder gegebenenfalls von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder durch Gewohnheit festgelegte normale Arbeitszeit zu ermitteln, unter Einbeziehung etwaiger Teuerungszulagen; haben diese Lohnsätze eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe und findet Absatz 8 dieses Artikels keine Anwendung, so ist der mittlere Lohn zugrunde zu legen.

Artikel 23

1. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Zahlung, auf welche dieser Artikel Anwendung findet, ist der Leistungsbetrag, erhöht um den Betrag der während der Dauer des Falls zu zahlenden Familienzulagen, wie folgt zu bemessen: Er hat für den Typus des Leistungsempfängers hinsichtlich des in Artikel 7 Buchstabe b) angeführten Falls mindestens 60 vom Hundert der Gesamtsumme aus dem Lohn eines gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelernten Arbeiters und dem Betrag der Familienzulagen zu erreichen, die einer geschützten Person mit gleichen Familiennlasten, wie sie der Typus des Leistungsempfängers hat, zu zahlen sind.

2. Der Lohn des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelernten Arbeiters, die Leistung und die Familienzulagen sind auf derselben zeitlichen Grundlage zu berechnen.

3. Für die übrigen Leistungsempfänger hat die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu der für den Typus des Leistungsempfängers zu stehen.

4. Im Sinne dieses Artikels hat als gewöhnlicher erwachsener männlicher ungelernter Arbeiter zu gelten

- a) der Typus des ungelernten Arbeiters in der Maschinenbauindustrie mit Ausnahme der Elektromaschinenindustrie oder
- b) der Typus des ungelernten Arbeiters nach den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes.

5. Als Typus des ungelernten Arbeiters im Sinne von Buchstabe b) des vorstehenden Absatzes hat eine Person zu gelten, die in der Hauptgruppe mit der größten Zahl für den in Artikel 7 Buchstabe b) angeführten Fall geschützter erwerbstätiger männlicher Personen innerhalb der Abteilung beschäftigt ist, die ihrerseits die größte Zahl solcher Personen umfaßt; hierfür wird die Internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeit zugrunde gelegt, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Organisation der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Tagung am 27. August 1948 angenommen wurde und im Anhang zu diesem Übereinkommen in ihrer 1968 abgeänderten Fassung wiedergegeben ist, unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen.

6. Haben die Leistungen eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe, so kann der gewöhnliche

10

erwachsene männliche ungelernte Arbeiter nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels für jedes Gebiet bestimmt werden.

7. Der Lohn des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelernten Arbeiters ist auf der Grundlage der Lohnsätze für die durch Gesamtarbeitsverträge oder gegebenenfalls von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder durch Gewohnheit festgelegte normale Arbeitszeit zu ermitteln, unter Einbeziehung etwaiger Teuerungszulagen; haben diese Lohnsätze eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe und findet Absatz 6 dieses Artikels keine Anwendung, so ist der mittlere Lohn zugrunde zu legen.

Artikel 24

Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Zahlung, auf welche dieser Artikel Anwendung findet, gilt folgendes:

- a) der Leistungsbetrag ist entsprechend einer vorgeschriebenen Skala oder entsprechend einer von der zuständigen Stelle nach vorgeschriebener Regelung festgelegten Skala zu berechnen;
- b) der Leistungsbetrag kann nur insoweit gekürzt werden, als die sonstigen Mittel der Familie des Leistungsempfängers vorgeschriebene namhafte Beträge oder von der zuständigen Stelle nach vorgeschriebener Regelung festgelegte namhafte Beträge übersteigen;
- c) die Gesamtsumme aus der Leistung und den sonstigen Mitteln, nach Abzug der in Buchstabe b) bezeichneten namhaften Beträge, hat auszureichen, um der Familie des Leistungsempfängers gesunde und angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten; sie darf nicht unter den nach den Bestimmungen des Artikels 23 berechneten Leistungen liegen;
- d) die Bedingungen in Buchstabe c) gelten als erfüllt, wenn der Gesamtbetrag des nach diesem Übereinkommen gewährten Krankengeldes um mindestens 30 vom Hundert höher ist als der Gesamtbetrag der Leistungen, der bei Anwendung der Bestimmungen von Artikel 23 und Artikel 19 Buchstabe b) erreicht würde.

Artikel 25

Macht die Gesetzgebung eines Mitglieds den Anspruch auf das in Artikel 18 angeführte Krankengeld davon abhängig, daß die geschützte Person eine Wartezeit zurückgelegt hat, so sind die Bedingungen für diese Wartezeit so festzusetzen, daß die normalerweise zum Kreis der geschützten Personen gehörenden Personen nicht vom Anspruch auf diese Leistung ausgeschlossen werden.

Artikel 26

1. Das in Artikel 18 angeführte Krankengeld ist während der ganzen Dauer des gedeckten

Falls zu gewähren; die Dauer der Krankengeldwährung kann jedoch für jeden Fall von Arbeitsunfähigkeit, wie vorgeschrieben, auf eine Zeitspanne von mindestens 52 Wochen begrenzt werden.

2. Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft, so kann die Gewährung des in Artikel 18 angeführten Krankengeldes für jeden Fall von Arbeitsunfähigkeit, wie vorgeschrieben, auf eine Zeitspanne von mindestens 26 Wochen begrenzt werden.

3. Sieht die Gesetzgebung eines Mitglieds die Zahlung des Krankengeldes erst nach Ablauf einer Karenzzeit vor, so darf diese die ersten drei Tage des Verdienstausfalls nicht überschreiten.

Artikel 27

1. Beim Tode einer Person, die das in Artikel 18 angeführte Krankengeld bezogen oder Anspruch darauf hatte, ist den Hinterbliebenen, anderen unterhaltsberechtigten Personen oder der Person, die die Bestattungskosten getragen hat, unter vorgeschriebenen Bedingungen ein Sterbegeld zu zahlen.

2. Ein Mitglied kann von den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels abweichen, wenn

- a) dieses Mitglied die Verpflichtungen aus Teil IV des Übereinkommens über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967, übernommen hat;
- b) es in seiner Gesetzgebung die Zahlung von Krankengeld in Höhe von mindestens 80 vom Hundert des Verdienstes der geschützten Personen vorsieht; und
- c) die Mehrheit der geschützten Personen durch eine behördlich überwachte freiwillige Versicherung erfaßt ist, die ein Sterbegeld vorsieht.

TEIL IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 28

1. Eine Leistung, auf die eine geschützte Person in Anwendung dieses Übereinkommens Anspruch hätte, kann in einem vorgeschriebenen Ausmaß ruhen,

- a) solange sich die betreffende Person außerhalb des Gebietes des Mitglieds aufhält;
- b) solange die betreffende Person für denselben Fall von dritter Seite entschädigt wird, bis zu dem Betrag der von dritter Seite geleisteten Entschädigung;
- c) wenn die betreffende Person durch Betrug versucht hat, diese Leistung zu erhalten;
- d) wenn der Fall von der betreffenden Person durch ein von ihr begangenes Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt worden ist;
- e) wenn der Fall durch eine grobe und vorätzliche Verfehlung der betreffenden Person herbeigeführt worden ist;

- f) wenn die betreffende Person es ohne triftigen Grund unterläßt, von der ärztlichen Betreuung oder den ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen für die berufliche Wiedereingliederung Gebrauch zu machen, oder die für die Nachprüfung des Bestehens des Falls oder für das Verhalten der Leistungsempfänger vorgeschriebenen Regeln nicht befolgt;
- g) im Falle des in Artikel 18 angeführten Krankengeldes, solange der Unterhalt der betreffenden Person aus öffentlichen Mitteln oder von einer Einrichtung oder einem Dienst der Sozialen Sicherheit bestritten wird; und
- h) im Falle des in Artikel 18 angeführten Krankengeldes, solange die betreffende Person eine andere Geldleistung der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme einer Familienleistung bezieht, wobei jedoch der ruhende Leistungsteil die andere Leistung nicht übersteigen darf.

2. In den vorgeschriebenen Fällen und innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ist ein Teil des Krankengeldes, das sonst zu zahlen gewesen wäre, an die unterhaltsberechtigten Angehörigen der betreffenden Person zu zahlen.

Artikel 29

1. Jedem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, ein Rechtsmittel einzulegen, falls die Leistung abgelehnt wird oder ihre Art oder ihr Ausmaß strittig ist.

2. Wird bei der Anwendung dieses Übereinkommens die ärztliche Betreuung von einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle durchgeführt, so kann an die Stelle des in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechts auf Einlegung eines Rechtsmittels das Recht treten, eine Beschwerde über die Ablehnung der ärztlichen Betreuung oder die Art der erhaltenen Betreuung der zuständigen Stelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Artikel 30

1. Jedes Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die Gewährung der in Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährenden Leistungen zu übernehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. Jedes Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die einwandfreie Verwaltung der Einrichtungen und Dienste zu übernehmen, die bei der Durchführung dieses Übereinkommens mitwirken.

Artikel 31

Wird die Verwaltung nicht von einer nach Weisungen der Behörden tätigen Einrichtung

oder von einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle wahrgenommen, so

- a) sind unter vorgeschriebenen Voraussetzungen Vertreter der geschützten Personen an der Verwaltung zu beteiligen;
- b) hat die innerstaatliche Gesetzgebung gegebenenfalls die Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber vorzusehen;
- c) kann die innerstaatliche Gesetzgebung auch die Mitwirkung von Vertretern der Behörden vorsehen.

Artikel 32

Jedes Mitglied hat innerhalb seines Gebietes Nichtstaatsangehörigen, die normalerweise dort wohnen oder arbeiten, in bezug auf den Anspruch auf die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Leistungen Gleichbehandlung mit seinen Staatsangehörigen zu gewähren.

Artikel 33

1. Ein Mitglied, das

- a) die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen übernommen hat, ohne die in Artikel 2 und Artikel 3 vorgesehenen Ausnahme- und Ausschlußbestimmungen in Anspruch zu nehmen,
- b) im ganzen höhere Leistungen gewährt, als in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, und dessen einschlägige Ausgaben für ärztliche Betreuung und Krankengeld insgesamt mindestens 4 vom Hundert seines Volkseinkommens ausmachen, und
- c) mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt:
 - i) es schützt einen Hundertsatz der erwerbstätigen Bevölkerung, der mindestens um zehn Einheiten höher ist als der in Artikel 10 Buchstabe b) und in Artikel 19 Buchstabe b) geforderte, oder einen Hundertsatz aller Einwohner, der mindestens um zehn Einheiten höher ist als der in Artikel 10 Buchstabe c) geforderte,
 - ii) es gewährleistet ärztliche Betreuung heilender und vorbeugender Art, die erheblich über die in Artikel 13 vorgeschriebenen Leistungen hinausgeht,
 - iii) es gewährleistet Krankengeld in einem Betrag, der einem Hundertsatz entspricht, der mindestens um zehn Einheiten höher ist als der in Artikel 22 und Artikel 23 geforderte,

kann nach Anhörung der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, von einzelnen Bestimmungen der Teile II und III dieses Übereinkommens vorübergehend abweichen, vorausgesetzt, daß solche Ab-

12

weichungen die wesentlichen Garantien dieses Übereinkommens weder grundlegend einschränken noch beeinträchtigen.

2. Jedes Mitglied, das solche Abweichungen für sich in Anspruch nimmt, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens Auskunft zu geben über den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich dieser Abweichungen und mitzuteilen, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf eine vollständige Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erzielt worden sind.

Artikel 34

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf

- a) Fälle, die sich vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für das betreffende Mitglied ereignet haben;
- b) Leistungen für Fälle, die sich nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für das betreffende Mitglied ereignet haben, soweit sich die Ansprüche auf diese Leistungen aus Zeiten vor diesem Inkrafttreten herleiten.

TEIL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Dieses Übereinkommen ändert das Übereinkommen über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, und das Übereinkommen über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927.

Artikel 36

1. Nach den Bestimmungen von Artikel 75 des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, verlieren Teil III jenes Übereinkommens sowie die entsprechenden Bestimmungen anderer Teile gegenüber jedem Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, ihre Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, in dem dieses Übereinkommen für das Mitglied verbindlich ist und keine nach Artikel 3 abgegebene Erklärung in Kraft ist.

2. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen gilt, sofern keine Erklärung nach Artikel 3 in Kraft ist, für die Zwecke des Artikels 2 des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, als Übernahme der Verpflichtungen aus Teil III und der entsprechenden Bestimmungen anderer Teile jenes Übereinkommens.

Artikel 37

Enthält ein Übereinkommen, das später von der Konferenz angenommen wird und sich auf einen oder mehrere der im vorliegenden Übereinkommen behandelten Gegenstände bezieht,

eine dahingehende Bestimmung, so verlieren die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens, die in dem neuen Übereinkommen angeführt werden, gegenüber jedem Mitglied, welches das neue Übereinkommen ratifiziert hat, ihre Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, in dem das neue Übereinkommen für das betreffende Mitglied in Kraft tritt.

Artikel 38

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 39

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 40

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 41

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 42		Abteilung	Hauptgruppe				
Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.				112	Landwirtschaftliche Dienstleistungen		
				113	Jagd, Fallenstellerei und Wildhege		
				12	Forstwirtschaft und Waldnutzung		
				121	Forstwirtschaft		
				122	Waldnutzung		
				13	Fischerei		
Artikel 43		Abteilung	Hauptgruppe				
Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.				21	Hauptabteilung 2: Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen		
				22	Kohlenbergbau		
				23	Erdöl- und Erdgasgewinnung		
				29	Erzbergbau		
				290	Sonstiger Bergbau		
Artikel 44		Abteilung	Hauptgruppe				
1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:				31	Hauptabteilung 3: Verarbeitende Industrien		
a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 40, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.				311-312	Nahrungsmittelindustrie		
b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.				313	Getränkeindustrie		
2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.				314	Tabakindustrie		
Artikel 45		Abteilung	Hauptgruppe				
Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.				32	Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie		
				321	Textilindustrie		
				322	Herstellung von Bekleidungsgegenständen, mit Ausnahme von Schuhen		
				323	Lederindustrie und Herstellung von Erzeugnissen aus Leder, Lederersatz und Pelz, mit Ausnahme von Schuhen und Bekleidungsgegenständen		
ANHANG		Abteilung	Hauptgruppe				
Internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeiten				324	Herstellung von Schuhen, mit Ausnahme von Schuhen aus vulkanisiertem Gummi, Formgummi oder Kunststoff		
(Fassung von 1968)				33	Holzbearbeitende und -verarbeitende Industrie, einschließlich der Möbelindustrie		
VERZEICHNIS DER HAUPTABTEILUNGEN, ABTEILUNGEN UND HAUPTGRUPPEN				331	Holzbearbeitung und Herstellung von Erzeugnissen aus Holz und Kork, mit Ausnahme von Möbeln		
				332	Herstellung von Möbeln und Zubehör, mit Ausnahme von überwiegend aus Metall gefertigten Erzeugnissen		
Abteilung Hauptgruppe		Abteilung	Hauptgruppe				
Hauptabteilung 1: Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei				34	Papier- und Papierwarenindustrie, Druck- und Verlagsgewerbe		
11				341	Herstellung von Papier und Papierwaren		
111				342	Druck- und Verlagsgewerbe und verwandte Gewerbe		

14

Abteilung	Hauptgruppe		Abteilung	Hauptgruppe
35	Chemische Industrie, Industrie der Erdöl- und Kohlenderivate, Kautschuk- und Kunststoffindustrie		50	Hauptabteilung 5: Bau- gewerbe und öffentliche Arbeiten
351	Herstellung von Industriechemikalien			Baugewerbe und öffentliche Arbeiten
352	Herstellung sonstiger chemischer Produkte			
353	Erdölraffinerien			Hauptabteilung 6: Groß- und Einzelhandel und Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
354	Industrie der Erdöl- und Kohlenderivate		61	Großhandel
355	Kautschukindustrie		62	Einzelhandel
356	Herstellung nicht anderswo eingeordneter Kunststofferzeugnisse		63	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
36	Verarbeitung nichtmetallischer Mineralien, mit Ausnahme der Erdöl- und Kohlenderivate		631	Gaststätten und sonstige Stätten zur Einnahme von Speisen und Getränken
361	Herstellung von Keramik, Porzellan und Steingut		632	Hotels, Pensionen, Campingplätze und sonstige Beherbergungsbetriebe
362	Herstellung von Glas und Glashwaren			
369	Verarbeitung sonstiger nichtmetallischer Mineralien			
37	Metallurgische Grundindustrien			Hauptabteilung 7: Verkehrswesen, Lagerung und Nachrichtenübermittlung
371	Eisen- und Stahlindustrie		71	Verkehrswesen und Lagerung
372	Nichteisenmetallindustrie		711	Landverkehr
38	Herstellung von Metallwaren, Maschinen und Ausrüstung		712	Wasserverkehr
381	Herstellung von Metallwaren, mit Ausnahme von Maschinen und Ausrüstung		713	Luftverkehr
382	Maschinenbau, mit Ausnahme der Herstellung von elektrischen Maschinen		719	Mit dem Verkehrswesen zusammenhängende Dienste
383	Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten, Geräten und Zubehör		72	Nachrichtenübermittlung
384	Herstellung von Transportmitteln			
385	Herstellung von nicht anderswo eingeordneten feinmechanischen und wissenschaftlichen Geräten, Präzisionsinstrumenten, Meß- und Regelgeräten sowie von photographischen und optischen Erzeugnissen			
39	390: Sonstige verarbeitende Industrien			
				Hauptabteilung 8: Finanzwesen, Versicherungswesen, Immobiliengeschäfte und Dienstleistungen für Geschäftsbetriebe
			81	Finanzinstitute
41	410 Elektrizität, Gas und Wasser		82	Versicherungswesen
42	420 Wasserwerke und Wasserversorgung		83	Immobilienengeschäfte und Dienstleistungen für Geschäftsbetriebe
			831	Immobilienengeschäfte
			832	Dienstleistungen für Geschäftsbetriebe, mit Ausnahme der Vermietung von Maschinen und Ausrüstung
			833	Vermietung von Maschinen und Ausrüstung

Abteilung	Hauptgruppe	Hauptabteilung 9: Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, Sozialeinrichtungen und persönliche Dienstleistungen
91	910	Öffentliche Verwaltung und Landesverteidigung
92	920	Sanitäre und ähnliche Dienste
93		Sozialeinrichtungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für die Öffentlichkeit
	931	Unterrichtswesen
	932	Forschungsanstalten und wissenschaftliche Institute
	933	Ärztliche, zahnärztliche und sonstige Gesundheits- und Veterinärdienste
	934	Fürsorgeeinrichtungen
	935	Wirtschafts-, Fach- und Berufsverbände
	939	Sonstige Sozialeinrichtungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen für die Öffentlichkeit
94		Dienstleistungen für Freizeitgestaltung und Kultur
	941	Filmindustrie und sonstiges Unterhaltungsgewerbe
	942	Büchereien, Museen, botanische und zoologische Gärten und sonstige nicht anderswo eingeordnete kulturelle Dienstleistungen
	949	Nicht anderswo eingeordnete Dienstleistungen für Unterhaltung und Freizeitgestaltung
95		Personliche Dienstleistungen und Haushaltsdienste
	951	Nicht anderswo eingeordnete Reparaturdienste
	952	Wäschereien, Reinigungsanstalten und Färberien
	953	Dienstleistungen für Haushalte
	959	Verschiedene persönliche Dienstleistungen
96	960	Internationale und sonstige extritoriale Körperschaften
		Hauptabteilung 0: Ungenügend bestimmte Tätigkeiten
0	000	Ungenügend bestimmte Tätigkeiten

INTERNATIONALE ARBEITS-KONFERENZ

Empfehlung 134

EMPFEHLUNG BETREFFEND ÄRZTLICHE BETREUUNG UND KRANKENGELD

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1969 zu ihrer dreifünfzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Neufassung des Übereinkommens über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, und des Übereinkommens über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Über-einkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1969, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, bezeichnet wird.

1. In dieser Empfehlung
 - a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung“ alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
 - b) bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben“ von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt;
 - c) bedeutet der Ausdruck „Wohnsitz“ den gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet des Mitglieds und der Ausdruck „Einwohner“ eine Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet des Mitglieds hat;
 - d) bezieht sich der Ausdruck „unterhaltsberechtigt“ auf die in vorgeschriebenen Fällen als gegeben angenommene Unterhaltsberechtigung;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Ehefrau“ eine Ehefrau, die gegenüber dem Ehemann unterhaltsberechtigt ist;
 - f) bezeichnet der Ausdruck „Kind“
 - i) ein Kind unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, oder ein Kind unter 15 Jahren, wobei die höhere Altersgrenze in Betracht zu ziehen ist; und
 - ii) unter vorgeschriebenen Bedingungen ein Kind unter einer vorgeschriebenen Altersgrenze, die höher als die in Unterabsatz i) angegebene ist, sofern dieses Kind Lehrling oder Student ist oder infolge einer chronischen Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist;

- g) bedeutet der Ausdruck „Wartezeit“ entweder eine Beitragszeit oder eine Beschäftigungszeit oder eine Wohnsitzzeit oder irgendeine Verbindung dieser Zeiten, je nachdem was vorgeschrieben ist;
- h) bedeutet der Ausdruck „Krankheit“ jeden Krankheitszustand ohne Rücksicht auf dessen Ursache;
- i) umfaßt der Ausdruck „ärztliche Betreuung“ auch die damit zusammenhängenden Leistungen.
2. Die Mitglieder sollten den Geltungsbereich ihrer Gesetzgebung über die in Artikel 8 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, angeführte ärztliche Betreuung, wenn nötig schrittweise und unter geeigneten Voraussetzungen auf folgende Personenkreise ausdehnen:
- Personen, die zu gelegentlichen Arbeiten verwendet werden;
 - Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt leben, in bezug auf die für ihn verrichtete Arbeit;
 - alle erwerbstätigen Personen;
 - die Ehefrauen und Kinder der unter Buchstaben a) bis c) dieses Absatzes bezeichneten Personen; und
 - alle Einwohner.
3. Die in Artikel 8 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, angeführte ärztliche Betreuung sollte umfassen:
- die Bereitstellung von medizinischen Behelfen, wie z. B. Brillen; und
 - Dienste für Genesende.
4. Der Anspruch auf die in Artikel 8 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, angeführte ärztliche Betreuung sollte nicht von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig gemacht werden.
5. Scheidet ein Leistungsempfänger aus dem Kreis der geschützten Personen aus, so sollte die in Artikel 8 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, angeführte ärztliche Betreuung bei einem Krankheitsfall, bei dessen Beginn er noch zum geschützten Personenkreis gehört hatte, während der ganzen Dauer des Falls gewährt werden.
6. Unter vorgeschriebenen Bedingungen sollten die in den Teilen II und III des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, vorgesehenen Leistungen einer geschützten Person, die sich vorübergehend außerhalb des Gebiets des Mitglieds aufhält, weitergewährt werden.
7. Vom Leistungsempfänger oder gegebenenfalls von seinem Ernährer sollte nicht verlangt werden, daß er sich an den Kosten der in Artikel 8 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, angeführten ärztlichen Betreuung beteiligt,
- wenn seine Mittel vorgeschriebene Beträge nicht übersteigen;
 - bei Krankheiten, die anerkanntermaßen eine längere Betreuung erfordern.
8. Eine in bezug auf Krankengeld geschützte Person sollte bei einer mit Verdienstausfall verbundenen Unterbrechung der Arbeit eine Barleistung erhalten, wenn die Unterbrechung dadurch gerechtfertigt ist, daß diese Person
- einer ärztlichen Betreuung heilender oder vorbeugender Art bedarf;
 - sich in Quarantäne befindet;
 - zu Rehabilitationszwecken unter ärztlicher Aufsicht steht; oder
 - sich auf Genesungsurlaub befindet.
9. Leidet eine geschützte Person an einer Krankheit, die sie zur Ausübung ihrer normalen Arbeit nicht vollständig unfähig macht, so sollte ihr angemessene Gelegenheit geboten werden, während der normalen Arbeitszeit die notwendige ärztliche Behandlung zu erhalten.
10. Es sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um erwerbstätigen geschützten Personen zu helfen, die einen unterhaltsberechtigten Kranken zu betreuen haben.
11. Die Mitglieder sollten den Geltungsbereich ihrer Gesetzgebung über das in Artikel 18 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, angeführte Krankengeld, wenn nötig schrittweise und unter geeigneten Voraussetzungen auf folgende Personenkreise ausdehnen:
- Personen, die zu gelegentlichen Arbeiten verwendet werden;
 - Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt leben, in bezug auf die für ihn verrichtete Arbeit; und
 - alle erwerbstätigen Personen.
12. Der in Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, vorgesehene Hundertsatz sollte um mindestens $6\frac{2}{3}$ Einheiten erhöht werden.
13. Im Fall einer Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einer Krankheit ergibt und Verdienstausfall zur Folge hat, sollte während der ganzen Dauer des Falls eine Barleistung gezahlt werden.